

Guido Dresbach

Zur Verwaltung
in der 20. Dynastie: das Wesirat

2012

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

ISSN 1613-6950
ISBN 978-3-447-06656-3

Inhalt

Vorwort.....	XIII
Tabellenverzeichnis	XV
Abbildungsverzeichnis	XV
Abbildungsnachweis.....	XV
Allgemeine Abkürzungen.....	XVII
Abgekürzt zitierte Reihen, Zeitschriften und Institutionen	XIX
Präliminarien.....	1
Teil 1: Text	3
Einleitung.....	5
I Struktur des Wesirats	9
1 Der Titel Wesir im Ägyptischen.....	9
2 Titel des Wesirs.....	12
3 Zur Wesirstracht.....	16
3.1 Interpretation des Gewandes	16
3.2 Liste der Darstellungen von Wesiren von Ende der 19. Dynastie bis Ende der 20. Dynastie.....	24
4 Nähe zum König.....	25
5 Ernennung des Wesirs.....	30
6 Amtssitz	35
7 Die Arbeitsorganisation im Büro des Wesirs	39
7.1 Die Schreiber des Wesirs	40
7.1.1 Bezeichnung „Schreiber des Wesirs“ in Abgrenzung zu „Grabschreiber“	40
7.1.2 Ihre Zahl	44
7.1.3 Ihre Funktionen.....	45
7.1.4 Entlohnung und Besitz des Wesirsschreibers.....	50
7.2 Die Boten des Wesirs.....	50
7.3 Hirten des Wesirs	51
7.4 Verwalter des Wesirs.....	52
7.5 Die „Kinder des Wesirs“	52
7.6 Die Wab-Priester der Maat.....	56
7.7 Die Mattenschreiber.....	57
8 Zahl der Wesire	59
9 Zu den Wesiren der 19. Dynastie in der Zeit von Merenptah bis Tausret	63
10 Chronologie der Wesire der 20. Dynastie	69
10.1 Hori.....	76
10.2 Hewernef.....	82
10.3 Ta.....	83

10.4	Neferrenpet	86
10.5	Nehy.....	87
10.6	Ramsesnacht	89
10.7	Thutmosis.....	89
10.8	Ramses-Monthirhatef.....	90
10.9	Nebmaatrenacht	91
10.10	Sahnefer, gen. Nebmaatrenacht.....	92
10.11	Chaemwaset.....	94
10.12	Neferrenpet (ii)?	94
10.13	Wennefer	95
10.14	Pianch	96
10.15	Herihor.....	96
II	Funktionen des Wesirs.....	99
1	Ernennen von Personen in Ämter.....	102
1.1	Vorarbeiter der Arbeitermannschaft von DeM (C3-nj-js.t)	102
1.2	Grabschreiber von DeM (sh3.w nj p3 hr)	105
1.3	Jungmänner von DeM (mnh.w)?	106
1.4	Mitglieder der Arbeitermannschaft von DeM (rmt-js.t).....	107
1.5	„Polizisten“ (md3y.w)?	107
1.6	Priester (hm.w-ntr)?	108
2	Priestertitel des Wesirs	109
2.1	Gottesvater (jt-ntr).....	109
2.2	Maat-Priester (hm-ntr nj M3C.t)	109
2.3	Der Bezug zur Göttin Maat.....	110
2.4	Sem-Priester (sm).....	111
2.5	Orakelpriester?	111
2.6	Durch Statuen hergestellte Bezüge zu einer Gottheit.....	114
3	Zeremonielle Funktionen des Wesirs	114
3.1	Festivitäten	115
3.2	Verehrung des Königs	116
3.3	Begleitung des Königs beim Opfervollzug	117
3.4	Mittlerrolle für Untergebene	117
4	Verwaltung königlichen Besitzes	119
5	Verwaltung von Tempelbesitz	120
5.1	Verwaltung von Besitz des Amun-Tempels von Karnak	121
5.2	Verwaltung eines Tempels in Athribis	121
6	Verwaltung der Stadt (jmj-r3 njw.t).....	125
III	Aufgaben des Wesirs.....	127
1	Allgemeines zu seinen Aufgaben	127
2	Reisetätigkeit des Wesirs.....	129
2.1	Stromab Fahren	130
2.2	Kommen nach Ramsesstadt.....	130
2.3	Kommen in die Gegend von Koptos.....	131
2.4	Kommen nach Theben bzw. Deir el-Medineh.....	131
2.5	Chronologische Sortierung der Dokumente	135

3	Schriftverkehr.....	136
3.1	Briefkontakt mit dem Grabschreiber.....	137
3.2	Briefkontakt zwischen einfachen Arbeitern und dem Wesir.....	138
3.3	Brief an einen Medjay.....	139
3.4	Medjay als Bote.....	139
3.5	Ein Bote der Großen Qenbet als Bote.....	139
3.6	Ein Mattenschreiber als Bote.....	140
3.7	Torwächter als Bote.....	140
3.8	Anrede des Wesirs in Briefen.....	141
3.9	Briefe des Wesirs ohne Angabe des Adressaten.....	143
3.10	Kontakt mit dem Wesir ohne Angabe des Kontaktweges.....	144
4	Verantwortung für die Bautätigkeit.....	144
4.1	Verantwortung für den Bau des Königsgrabes.....	145
4.2	Verantwortung für den Bau von Königinnengräbern.....	149
4.3	Verantwortung für den Bau von Prinzengräbern.....	150
4.4	Verantwortung für den Bau von Beamtengräbern.....	150
4.5	Verantwortung für Tempelbauten.....	151
4.6	Zuteilung von Baumaterialien.....	151
5	Versorgung der Arbeiter.....	152
5.1	Lokalverwaltung: Deir el-Medineh.....	153
5.2	Verhältnis zu den Hatias.....	157
5.3	Bestrafen von nicht zur Arbeit erschienen Arbeitern.....	157
5.4	Entlohnung der Grabarbeiter von Deir el-Medineh.....	158
5.4.1	Zahlung von djw.....	160
5.4.2	Zahlung von htrj.....	161
5.4.3	Zahlung von b3kw.....	162
5.4.4	Brot.....	163
5.4.5	Bier.....	164
5.4.6	Getreide.....	164
5.4.7	Andere Pflanzen.....	165
5.4.8	Rind.....	165
5.4.9	Kleidung.....	166
5.4.10	Holz.....	167
5.4.11	Kupfer.....	167
5.4.12	Öl.....	167
5.4.13	Pigment.....	168
5.4.14	Andere Produkte.....	168
6	Juridische Tätigkeiten.....	168
6.1	Die Qenbet.....	169
6.2	Die Richterrolle des Wesirs allgemein.....	173
6.3	Die Schreiber des Wesirs als Gerichtsmitglieder?.....	180
6.4	Grabraub.....	181
6.4.1	Gerichtsvorsitz.....	181
6.4.2	Titel des Wesirs als Gerichtsmitglied.....	183
6.4.3	Aufgaben des Wesirs.....	184

6.5	Tempelraub	187
6.5.1	Das Gerichtskollegium.....	187
6.5.2	Aufgaben des Wesirs.....	188
6.6	Andere Diebstähle	190
6.7	Richterliche Aufgaben jenseits von Diebstahl.....	190
6.7.1	Das Gerichtskollegium.....	191
6.7.2	Kompetenzschwierigkeiten bei Arbeitern von DeM.....	191
6.7.3	Private Verfügungsregelungen	193
6.7.4	Schwierigkeiten beim Bau des Königsgrabes	196
6.8	Ordnungsamtliche Aufgaben	197
6.8.1	Überprüfen von geeichten Geräten.....	197
6.8.2	Führen eines „Grundbuchs“.....	200
6.8.3	Eidverpflichtung betreffend die Arbeitsorganisation	201
6.9	Ausblick	201
IV	Produkte des oder für den Wesir(s).....	203
1	Votivgaben.....	204
1.1	Ostraka.....	204
1.2	Graffiti.....	208
1.3	Meißel.....	209
1.4	Statuen	212
1.5	Stele.....	215
2	Gebrauchsgegenstände etc.....	215
2.1	Betten	216
2.2	Fußschemel.....	217
2.3	Bauteile für das Schiff des Wesirs	217
2.4	Holz.....	217
2.5	Kästen.....	218
2.6	Stuhl?.....	219
2.7	Vögel(?).....	219
2.8	Ziegel.....	220
2.9	Abgaben	220
2.10	Auslieferungen	221
2.11	Versorgung des Wesirs auf Reisen.....	221
V	Besitzungen auf den Namen des Wesirs	223
1	Land des Wesirs.....	223
2	Scheune des Wesirs	225
3	Grab des Wesirs.....	226
VI	Ausblick und Fazit	227
1	Zum zunehmenden Einfluss des HPA auf die Administration von DeM.....	227
2	Fazit.....	231

Teil 2: Quellen	235
Vorabbemerkungen.....	237
Gefäßaufschriften.....	238
1 Etikett Straßburg Nr. 6336	238
Graffiti.....	239
2 Graffito Carter Nr. 1450.....	239
3 Graffito Černý Nr. 1111	240
4 Graffito Černý Nr. 1143.....	240
5 Graffito Černý Nr. 1149.....	240
6 Graffito Černý /Sadek Nr. 1756.....	241
7 Graffito Černý /Sadek Nr. 1928.....	241
8 Graffito Marciniak, Deir el-Bahari, Nr. 51.....	242
9 Graffito Spiegelberg Nr. 91	242
10 Graffiti Spiegelberg Nr. 99+100	243
11 Graffito Spiegelberg Nr. 508.....	243
12 Graffiti Spiegelberg Nr. 524+525+Černý /Sadek Nr. 2538.....	244
13 Graffito Spiegelberg Nr. 528.....	244
14 Graffito Spiegelberg Nr. 646.....	245
15 Graffito Spiegelberg Nr. 790.....	245
Ostraka.....	246
16 oBerlin P 10633.....	246
17 oBerlin P 10663.....	246
18 oBerlin P 12286.....	247
19 oBerlin P 12629.....	248
20 oBerlin P 12640 + oDeM 161 + oStrasbourg H. 82.....	249
21 oBerlin P 12654.....	250
22 oBerlin P 21447 VS.....	254
23 oBM EA 5620.....	254
24 oBM EA 5624.....	256
25 oBM EA 5672 + oKairo CG 25649.....	258
26 oBM EA 50722 ⁺	258
27 oBM EA 50723	259
28 oBM EA 50734 ⁺	260
29 oBM EA 65933 (ehem. oNash 11).....	262
30 oBM EA 50744	264
31 oBMFA 72.666.....	265
32 oCarnavon-Carter 106 [Kairo 139].....	265
33 oDeM 45 (+ oBerlin P 12651 + oWien H 4).....	266
34 oDeM 148.....	266
35 oDeM 284.....	269
36 oDeM 352.....	270
37 oDeM 427.....	271
38 oDeM 429.....	271
39 oDeM 673.....	272
40 oDeM 721.....	272

41	oFlorenz 2619	273
42	oFlorenz 2621	274
43	oGard 59	277
44	oGard 1014	277
45	oGlasgow D.1925.68	278
46	oIFAO 849	280
47	oIFAO 692	280
48	oIFAO 693	280
49	oKairo CG 25033	281
50	oKairo 25212 RS	281
51	oKairo CG 25236	282
52	oKairo CG 25267 <i>bis</i>	282
53	oKairo CG 25271	283
54	oKairo CG 25274	284
55	oKairo CG 25278	284
56	oKairo CG 25290	284
57	oKairo CG 25291	285
58	oKairo CG 25303	285
59	oKairo CG 25308	285
60	oKairo CG 25314	286
61	oKairo CG 25344	287
62	oKairo CG 25537	287
63	oKairo CG 25562	288
64	oKairo CG 25565	289
65	oKairo CG 25580	289
66	oKairo CG 25744	290
67	oKairo CG 25745	291
68	oKairo CG 25747	291
69	oKairo CG 25792	294
70	oKairo CG 25794	295
71	oKairo JE 72452	296
72	oKairo prov. Nr. 229	296
73	oKairo prov. Nr. 348	297
74	oLouvre E 11178a	297
75	oLouvre E 25325	299
76	oLouvre E 27677	299
77	oLouvre N 696	300
78	oJ.G.Milne [1]	301
79	oOIM 16991	302
80	oStrasbourg H. 112	304
81	oTurin N. 57047	306
82	oTurin N. 57055	306
	Papyri	307
83	pAbbott (pBM 10221)	307
84	pBerlin P 10496	319

85	pBM 10052.....	323
86	pBM 10053 (pHarris A).....	331
87	pBM 10054.....	332
88	pBM 10055 (pSalt 124).....	333
89	pBM 10068.....	336
90	pBM 10383 (Pap. de Burgh).....	339
91	pBournemouth 17/1931.....	341
92	pDeM 9.....	343
93	pDeM 13 rto.....	344
94	pDeM 24.....	344
95	pDeM 28.....	345
96	pDeM 29.....	349
97	pESP A.....	351
98	pGenf D 191.....	352
99	pHarris I (pBM 9999).....	355
100	pKairo JE 52002.....	358
101	pKairo JE 52003.....	363
102	pLeopold II-Amherst.....	365
103	pLouvre N 3169.....	369
104	pMayer A.....	370
105	pRochester MAG 51.346.1.....	372
106	pTurin Kat. 1880.....	373
107	pTurin Kat. 1881 ⁺	380
108	pTurin Kat. 1884 ⁺	381
109	pTurin Kat. 1887.....	382
110	pTurin Kat. 1888+2085.....	384
111	pTurin Kat. 1891 rto.....	389
112	pTurin Kat. 1898+ (1937+2024/244).....	390
113	pTurin Kat. 1903 vso II und rto.....	392
114	pTurin Kat. 2002.....	396
115	pTurin Kat. 2004+2007+2057/58+2106/396.....	398
116	pTurin Kat. 2009 + pTurin Kat. 1999.....	399
117	pTurin Kat. 2021+pGenf D 409 rto.....	402
118	pTurin 2029 ⁺	405
119	pTurin Kat. 2034 vso.....	408
120	pTurin Kat. 2063 ⁺	409
121	pTurin Kat. 2071/224 [140]+x.....	410
122	pTurin Kat. 2071/224+1960.....	410
123	pTurin Kat. 2072/142.....	413
124	pTurin Kat. 2074.....	415
125	pTurin Kat. 2084+2091.....	416
	Andere Quellen.....	418
126	Relief Deir el-Bahari.....	418
127	Relief Elkab, Grab 4 (Setau).....	419
128	Relief Karnak, Maat-Tempel.....	420

129 Relief Karnak, Maat-Tempel, Dekret	422
130 Reliefschrift, Grab des Rechmire (TT 100)	423
131 Sarg Kairo CG 61019 (Sethos' I).....	424
132 Sarg Kairo CG 61020 (Ramses' II.).....	425
133 Statue Bruyère, Rapport 1935–40, Nr. 91	425
134 Statue Bruyère, Rapport 1935–40, Nr. 251	426
135 Statue Leiden AST 16 (bzw. D. 44)	427
136 Statue Mond/Myers, Temples of Armant, Fund-Nr. S. 637	430
137 Statue Sydney, Nicholson Museum, Inv.-Nr. R. 1144	431
138 Statuenbasis, Karnak, Amun-Tempel, Sphinxallee	433
139 Stele I, Kapelle A des Meretseger- u. Ptahheiligtums, DeM	433
140 Stele II, Kapelle A, Meretseger- und Ptah-Heiligtum, DeM	434
141 Stele Kairo TN 3/4/17/1.....	434
142 Stele Turin Nr. 50034.....	435
143 Stele Turin N. 50154	436
144 Türsturz Berlin 20131	436
145 Türsturz Univ. Mus. Philadelphia (Penn.) Inv.-Nr. 13567.....	437
Anhang.....	439
Belege für die Titel eines Wesirs (zu Kap. I.2).....	439
Abgekürzt zitierte Literatur.....	445
Indices (zu Teil 1).....	468
Sachindex	468
Gottheiten	470
Könige, Königinnen, Prinzen und Prinzessinnen.....	470
Nichtkönigliche Personen	470
Toponyme	472
Ägyptische Wörter	473
Gefäßaufschriften.....	474
Graffiti	474
Ostraka	475
Papyri.....	478
Museen und Sammlungen.....	482
Publikationen	483

Präliminarien

Wenn in dem Text von Vorarbeitern, Kapitänen etc. gesprochen wird, beziehen sich die Informationen immer auf die Organisation der Siedlung Deir el-Medineh, in der die Menschen lebten, die für den Grabbau der Gräber der Königsfamilie zuständig waren. Für den ägyptischen Begriff *sh3.w nj p3 hr* werden mehrere deutsche Übertragungen nebeneinander verwendet: Grabschreiber und Nekropolenschreiber.

Gerade in Zusammenhang mit den Rechtstexten wird häufiger der Begriff „Pharao“ (*pr-ḥw* 𓆎.𓆏.) verwendet werden. Damit ist nicht immer der regierende König gemeint, sondern der Begriff scheint in einigen Fällen allgemein auf die Palastverwaltung zu referieren.¹ Diese Ambivalenz des Begriffs ist nicht aufgelöst worden.

In den Dokumenten, die Diebstähle betreffen, findet sich wiederholt das Wort *smtr*. Dies ist von MÜLLER-WOLLERMANN mit „foltern“ übersetzt worden, obwohl sie feststellt, dass sie „die gewaltfreie wie die gewaltsame Untersuchung bzw. Befragung“ gleichermaßen meint.² Bei einer Befragung ohne Gewaltanwendung von Folter zu sprechen, hieße aber, den Sinngehalt des Wortes zu entwerten. Aus diesem Grunde ist hier „befragen“ oder „verhören“ gewählt worden, die neutral aufgefasst werden. Zumeist ist in den Texten dann auch vermerkt, wenn unter Gewaltanwendung verhört wurde.

Zur Lesung des Titels 𓆎𓆏𓆑:

Der Titel wurde *nsw-hjt* transkribiert und mit „Nesubit“ ‚übersetzt‘, während *nsw* mit „König“ wiedergegeben wurde.³ Auch wenn noch nicht alle Punkte geklärt sind, scheint jedoch so viel sicher zu sein, dass die Etymologie eines „zur Binse und zur Biene Gehörigen“ nicht länger zu halten ist. Da der Verweischarakter des Titels offen ist, wurde auf eine interpretative Übersetzung verzichtet.

Zur Lesung des Titels 𓆎𓆏𓆑:

Der Titel wird meist *zš* oder *sš* gelesen.⁴ Wegen der koptischen Form dieses Wortes ist von einem – wenn auch nie geschriebenen – *h*-Graphem auszugehen.⁵ Weil bei der


1 S. dazu MCDOWELL, *Jurisdiction*, S. 235. Vgl. auch BERLEV, „Der Beamte“, in: DONADONI (Hg.), *Der Mensch des Alten Ägypten*, S. 113–114.


2 MÜLLER-WOLLERMANN, *Vergehen und Strafen*, S. 210.

3 Zur Schreibung des Königstitels gibt es keine einheitliche Auffassung; s. dazu Elka WINDUSTAGINSKY: *Der ägyptische König im Alten Reich, Terminologie und Phraseologie* (Philippika 14). Wiesbaden 2006, S. 16 m. Anm. 1–9. Über die dort genannten Beiträge hinaus seien angeführt Carsten PEUST: „Zur Bedeutung und Etymologie von *nzw* ‚König‘“, in: *GM* 213 (2007), S. 59–62, Jochem KAHL: „*nsw* und *hjt*: die Anfänge“, in: Eva-Maria ENGEL / Vera MÜLLER / Ulrich HARTUNG (Hgg.), *Zeichen aus dem Sand; Streiflichter aus Ägyptens Geschichte zu Ehren von Günter Dreyer* (Menes 5), Wiesbaden 2008, S. 307–351, spez. 308–313 zum Forschungsstand; Simon D. SCHWEITZER: „Etymologische Notizen zu 𓆎𓆏𓆑“, in: *CCdE* 15 (2011), S. 83–92.

4 Zur Problematik der Lesung s. Patrizia PIACENTINI, *Les scribes dans la société égyptienne de l’Ancien Empire*. Bd. 1: *Les premières dynasties, les nécropoles memphites* (Études et Mémoires d’Égyptologie 5), Paris 2002, S. 40. Für die Schreibweisen des Schreiber-Titels s. DZA 28.734.880 und DZA 28.734.920.

Schreibung des s-Lautes schon im Alten Reich nicht mehr streng getrennt wird, ist die sprachliche Realisierung schwierig zu rekonstruieren. Deshalb wird hier das Wort mit einem „neutralen“ „s“ geschrieben.⁶ In der Forschung wurde zudem ein nie geschriebener Laut „š“ geltend gemacht, der sich aus der koptischen Form des Wortes herleitet.⁷ Weiterhin wurde eine w-Endung für den Schreiber-Titel rekonstruiert.⁸ Das Wort wird daher mit *sh̄ʒ.w* transkribiert, wenn es um den Titel Schreiber geht; für die Verbform wird *sh̄ʒ* verwendet.⁹

Zur Lesung des Titels  :

Für diesen Titel wurde die Übertragung mit *wbʒ-ns̄w* gewählt. Zu *ns̄w* siehe das zu  Gesagte. Denn für das Neue Reich konnte die Lesung der Hieroglyphe Gardiner-Zeichen W22 mit *wbʒ* statt *wdpw* etabliert werden.¹⁰

Redundanzen ergeben sich dann, wenn die Bemerkungen an der unmittelbaren Stelle für wichtig erachtet wurden, ein Verweis auf eine andere Seite aber eine Störung des Leseflusses bedeutet hätte.

-
- 5 EDEL, *Altägyptische Grammatik*, §120, S. 53–54. S. weiter KAHL, *System der Hieroglyphenschrift*, S. 64–65; Carsten PEUST, *Egyptian Phonology. An introduction to the phonology of a dead language* (Monographien zur ägyptischen Sprache 2). Göttingen 1999, S. 115–117.
- 6 Das heißt, dass der Buchstabe nicht wie im Wb im Unterschied zu š gebraucht wird. Dass die ursprüngliche Schreibung unsicher ist, s. EDEL, *Altägyptische Grammatik*, § 116–117, S. 51–52.
- 7 EDEL, *Altägyptische Grammatik*, § 132, S. 58–59. Eine Verbindung des Wortes für „Schreiben“ zur phonetischen Schreibweise für die Göttin Seschat wurde von Dagmar BUDDE, *Die Göttin Seschat* (Kanopos 2), Leipzig 2000, S. 1–13, besonders S. 10, als ungesicherte Herleitung abgelehnt.
- 8 Jürgen OSING, *Die Nominalbildung des Ägyptischen* (SDAIK 3), 2 Bde. Mainz 1976, S. 166, 488. S. weiter Henry George FISCHER: *Egyptian Titles of the Middle Kingdom. A supplement to Wm. Ward's INDEX*. New York 1985, S. 82, Nr. 1346.
- 9 Eine Schreibung *sh̄* wurde bereits von Adolf ERMAN / Hermann GRAPOW: *Aegyptisches Handwörterbuch*. Nachdruck Darmstadt 1961 [Original: Berlin 1921], S. 148–149 für möglich gehalten und als gesicherte Lesung angegeben von Adolf ERMAN: *Ägyptische Grammatik. Mit Schrifttafel, Paradigmen und Übungsstücken zum Selbststudium und zum Gebrauch in Vorlesungen*. 4. völlig umgestaltete Aufl., Berlin 1928, § 112, S. 46. Ebenso hat Wolja ERICHSEN, *Demotisches Glossar*, Kopenhagen 1954, S. 458–460 die Einträge zum Begriffsfeld Schreiben unter *sh̄* aufgenommen.
- 10 Siehe grundlegend für den Titel, GARDINER, AEO I, S. 43*–44*. Für die Lesung *wbʒ* s. Alan R. SCHULMAN, „The royal butler Ramessesemperrē^{ca}“, in: JARCE 13 (1976), S. 117–130 m. Taf. 37–38, dort S. 118 m. Anm. 11. Für die Zählung der Fußnoten in diesem Beitrag s. DERS., „The royal butler Ramessesami^con“, in: CdE 61/122 (1986), S. 187–202, dort S. 192, Nr. I.

Einleitung

Mit der 20. Dynastie endet nach allgemeiner Auffassung das altägyptische Neue Reich. Für dieses Ende können nicht nur ereignisgeschichtliche Fakten verantwortlich gemacht werden. Es gilt auch das Staatswesen zu erfassen, um sich die Möglichkeit der Prüfung zu verschaffen, ob die Strukturen nicht mehr geeignet waren, um auf die historische Entwicklung so zu reagieren, dass das Staatswesen in seiner bisherigen Form bewahrt werden konnte. Um hier zu aussagekräftigen Ergebnissen zu gelangen, ist es unter anderem notwendig, möglichst alles Material über die Beamten zusammenzutragen, um über Einzelergebnisse zu jedem Amt zu einer Gesamtsicht zu gelangen. Die vorliegende Untersuchung zum Wesirat ist insofern nur als ein Beitrag zu einem solchen Projekt zu verstehen.

Untersuchungen im Gebiet der Altertumswissenschaft stehen mitunter vor dem Problem, dass sich zur Stützung einer Aussage aus zeitgenössischen Quellen keine Erklärungen gewinnen lassen, weshalb auf Belege aus anderen Zeiten verwiesen wird. Dies Verfahren birgt die Gefahr zu falschen Schlüssen zu gelangen, wenn nicht ausreichend berücksichtigt wird, dass nicht jedes Symptom auch dieselbe Ursache hat. Diesem Dilemma soll hier insoweit Rechnung getragen werden, dass immer deutlich gemacht wird, welche Überlegungen auf Schlussfolgerungen aus anderen Epochen beruhen.¹ Diese Verweise auf Belege aus anderen Zeiträumen können nicht nur beim Verständnis eines vorliegenden Befundes helfen, sondern ermöglichen auch eine Kontinuität aufzuzeigen.

Wenn hier eine Zusammenstellung der Aufgaben und Funktionen des Wesirs präsentiert wird, so wird dabei nicht unterschieden, ob eine beliebige wesentlich (*a priori*) zum Wesirat gehört oder ob ein akzidentieller Umstand dazu geführt hat, dass irgendein Wesir einen vorliegenden Titel führte oder mit einer bestimmten Aufgabe betraut wurde.² Eine solche Differenzierung ist erst möglich, wenn in gleicher Weise alle anderen Epochen untersucht sind, für die Wesire bekannt sind. Als ein Ergebnis ließen sich Schnittmengen erstellen, die zeigen, für welche Zeiträume bestimmte Titel in gleicher Weise gebraucht wurden und in welchen gleichartigen aber auch davon verschiedenen Verwaltungskontexten der Wesir erwähnt wird.



Ein großes Problem bei der Beschäftigung mit dem Wesirat in der 20. Dynastie und der Präsentation des Stoffs bereitet die Frage nach der Chronologie. Waren lange Zeit die Zahl der Herrscher und ihre Reihenfolge umstritten, so ist vor nicht allzu langer Zeit eine Artikel-Serie erschienen, die eine kurze Chronologie postuliert, nach der Ramses IX., Ramses X. und Ramses XI. teilweise nebeneinander geherrscht hätten.³ Während Ram-

1 Beachte auch die von HARPUR, *The Tombs of Nefermaat and Rahotep at Maidum*, S. 21 vorgestellte Unterscheidung zwischen harten Fakten, Indizienbeweisen und Hörensagen sowie der Gefahr, dass die letzten beiden im Laufe der Zeit als Tatsachen behandelt werden.

2 S. zu diesem Problembereich auch die Bemerkungen von QUIRKE, *Titles and Bureaux MK*, S. 10–11. S. weiter Teresa Soria TRASTOY: „Una metodología de dudosa aplicación al conocimiento de los procesos sociales en el Antiguo Egipto“, in: *CCdE* 10 (2007), S. 139–148.

3 Zur Neuordnung der 20. Dynastie nach Ad THIJSS s. ders., *SAK* 31 (2003), S. 289 m. Anm. *; 292, Taf. 1. Der jüngste Aufsatz, der auf Grundlage dieser Theorie von ihm erschienen ist, lautet „The scenes of the High Priest Pinuzem in the temple of Khonsu“, in: *ZÄS* 134 (2007), S. 50–63. S. auch DERS., „The Second Prophet Nesamun and his claim to the High-Priesthood“, in: *SAK* 38 (2009), S. 343–353. Gegen diese Chronologie ist einzuwenden, dass dies auch in den Arbeiterjournalen von Deir el-Medineh

ses IX. und X. ihre ganze Regierungszeit über nur den thebanischen Raum als Könige beherrscht hätten, wäre Ramses XI. ein unterägyptischer König gewesen, der ab Beginn der *whm-mswt*, der „Wiederholung der Schöpfung“, als Reichseiniger Macht über ganz Ägypten gewonnen hätte. Da in dieser Arbeit der Frage nach einer kurzen bzw. langen Chronologie keinen entscheidenden Einfluss auf die Ergebnisse zukommt, wurde von einer Auseinandersetzung abgesehen. D. h., diese Theorie wird so gut wie nie eine Rolle in dieser Arbeit spielen. Es wurde auch bei den chronologischen Angaben zu den Quellen darauf verzichtet, einen Verweis auf diese Artikel anzubringen, da sie ohne genaue Kenntnis der Annahmen nur Verwirrung stiften würden.

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit den Zeugnissen auseinander, die von und über die Träger des Titels⁴ , der *t3tj* transkribiert wird, aus der 20. Dynastie bekannt sind. Es hat sich eingebürgert, diesen mit Wesir von arab. وزير zu übersetzen.⁵ Ebenso wie beim höchsten Beamten eines muslimischen Landes früherer Epochen, insbesondere des osmanischen Sultanats, ist das Aufgabengebiet des *t3tj* nicht fest umrissen, so dass er in vielen Bereichen und Funktionen zu finden ist.⁶ Allerdings wird unter den Aufgaben, die ein Wesir zu erfüllen hatte, der Rechtsprechung wegen der Herleitung des Titels aus  – *t3tj s3b t3tj*⁷ eine besondere Bedeutung zugewiesen und als Kernkompetenz angesehen. Dabei wird angenommen, dass *t3tj.t* auf den Gerichtsort hinweise und „Der vom Tor“ o. ä. bedeute, der zweite einen „Richter“ o. ä. bezeichnet und das dritte Element das eigentliche Zeichen für den „Wesir“ sei und der Titel dann am einfachsten mit „Großwesir“ zu übersetzen sei.⁸ Dem Wesir kam demnach die Rolle zu, am Königshof an des Herrschers Stelle Recht sprechen zu dürfen.⁹ Auch wenn Theorien der Ableitung bzw. Zuordnung des Amtsträgers zu einem Gebäude etc. wegen des spekulativen Charakters weder für *t3tj* noch für *t3tj* gefolgt wird, bleibt die Transkription beibehalten, weil keine

nachweisbar sein müsste; s. dazu Thomas SCHNEIDER, „Contributions to the chronology of the New Kingdom and the Third Intermediate Period“, in: *Ä&L* 20 (2010), S. 373–403, dort S. 396–397, Abschnitt 2.2.4.

4 Zur Uneindeutigkeit des Begriffs „Titel“ s. QUIRKE, *Titles and Bureaux MK*, S. 1–5. Hier wird er in dem dort angegebenen allgemeinen Sinn gebraucht, dass es sich um ein differenzierendes Merkmal (lat. *titulus* – „Aufschrift“) handelt, das vor einem Eigennamen als Namenszusatz geführt wird, um den Rang in der Gesellschaft oder die Funktion in der Verwaltung zu kennzeichnen. Vgl. auch DERS., *RdE* 37 (1986), S. 107–119.

5 So findet sich der Eintrag zum Amt, das mit dem Titel verbunden war, von MARTIN-PARDEY, *LÄ VI*, 1986, Sp. 1227–1235, s. v. Wesir, Wesirat.


6 S. zu diesem Titel die kurzen Bemerkungen von STRUDWICK, *The Administration in the Old Kingdom*, S. 300; 335.

7 Die Gebäudehieroglyphe hatte vom Wb noch keinen eigenen Eintrag bekommen: s. Wb III 421.10–12 (s. v. *s3b*); V 344.1–3 (s. v. *t3tj*); aber nicht V 230–232 (s. v. *t3* – *t3tj*). Für die Transkription s. STRUDWICK, *The Administration in the Old Kingdom*, S. 304–306. Von Hannig-Lexica 1⁴, 985–986, wird auch die Reihenfolge *s3b t3tj t3tj* vorgeschlagen. Ebenso Hannig-Lexica 4, S. 1405. Dies hängt wohl mit der Umkehrung der Reihenfolge der ersten beiden Zeichen im MR zusammen, als die beiden Hieroglyphen ohne bzw. in einer Gruppe getrennt von dem Zeichen G47 geschrieben wurden.

8 Vgl. STRUDWICK, *The Administration in the Old Kingdom*, S. 304. Dass *t3tj s3b* einen „Oberrichter“ und *t3tj* einen „Gouverneur“ oder „Wesir“ meint, wird seit den Anfängen der Ägyptologie vertreten; s. SETHE, *ZÄS* 28 (1890), S. 43 m. Anm. 2–3.

9 S. HELCK, *Beamtentitel*, S. 56; nach op.cit. 134 war der Wesir der Leiter der Gerichtshöfe.

Notwendigkeit der Änderung besteht. Dem auslautenden *j* kommt bei dieser Auffassung nicht mehr die Bedeutung zu, eine Nisbeation anzuzeigen.

In dieser Arbeit wird also der Titel  mit *ḥtj* transkribiert und mit Wesir übersetzt und damit dem Üblichen gefolgt. Eine Erklärung, warum gerade diese Kombination von Hieroglyphenzeichen gewählt wurde, konnte nicht gefunden werden. Auch lässt sich keine etymologische Ableitung des Begriffs finden. Eine Neuübersetzung des Titels mit einem anderen Begriff ist nicht erforderlich.

Das Amt des Wesirs stellt insofern eine Besonderheit da, weil es das einzige ist, für das „Dienstvorschriften“ bekannt sind. Unter dieser Bezeichnung ist ein Text geläufig geworden, der in einigen Gräbern von Wesiren der 18. und 19. Dynastie angebracht wurde: in den Gräbern des Rehmire (TT 100), des User (TT 131) und Amunemopet (TT 29) aus der Zeit der 18. Dynastie und dem Grab des Paser (TT 106) aus der 19. Dynastie.¹⁰ Die „Dienstvorschriften“, die durch eine Rede des Königs an den neu ernannten Wesir („Einsatzungsrede“) ergänzt¹¹ werden kann, geben vermutlich die Beamtenwirklichkeit des MR wieder.¹² Es wurde behauptet, dass diese Anweisungen auch noch in späterer Zeit Gültigkeit besessen haben, wobei auf eine Stelle von Diodor Bezug genommen wurde.¹³ Jedoch wird von dem griechisch schreibenden Autor die Betonung darauf gelegt, dass der König sich gleich nach dem Aufwachen und noch vor dem Ankleiden über die Lage des Landes

10 Der Text ist eingehend behandelt worden von VAN DEN BOORN, *The Duties of the Vizier*. Die Angabe der Quellen nach ebd., S. 1. Für eine neuere konsekutive Übersetzung der „Dienstvorschriften“ s. QUIRKE, *Titles and Bureaux MK*, S. 18–23. Von TALLEY, *CdE* 80 (2005), S. 66–75 wurde ein Ostrakon (MANT 292600) mit den Zeilen R(echmire) 14–17 publiziert, die wohl dem Grab TT 29 entnommen sind oder als Zeichnervorlage gedient haben.

11 S. dazu FAULKNER, *JEA* 41 (1955), S. 18–29. Nur dieser Teil der „Dienstvorschriften“ ist im Grab des Hepu (TT 66) erhalten. Zum Zusammenhang dieses Textes mit den „Dienstvorschriften“ s. VAN DEN BOORN, *Duties of the Vizier*, S. 365–371. Von EICHLER, *SAK* 25 (1998), S. 58 als „persönliche Ermahnungen vom König“ charakterisiert. Dass solche Reden auch anlässlich der Inauguration in andere Ämter gehalten wurden, s. ebd., S. 58, Anm. 49.

12 Für eine Datierung in die 13. Dynastie bzw. allgemein das MR sprechen sich aus: HELCK, *Verwaltung*, S. 2, Anm. 1; LURJE, *Studien zum Recht*, S. 28 m. Anm. 4–5; s. weiter PARDEY, in: *Fs Hartwig Altenmüller* (2003), S. 323–334; QUIRKE, *Titles and Bureaux MK*, S. 23–24 aus. Für ein Abbild der Verhältnisse der 18. Dynastie argumentierte VAN DEN BOORN, *Duties of the Vizier*, S. 333–376, dem GRAJETZKI, *Die höchsten Beamten im MR*, S. 39 m. Anm. 10 folgte. Genau sprach sich VAN DEN BOORN, *op.cit.*, S. 344 m. Anm. 48, für eine Abfassung in der zweiten Hälfte der Regierung Ahmoses aus. HARING hält es für möglich, dass sich Strukturen des Mittleren Reiches bis zu Anfang der 18. Dynastie erhalten haben können; HARING, in: *Deir el-Medina in the Third Millennium AD*, S. 141–142. GUNDLACH, in: *Bote und Brief*, S. 13–16 geht von einer Datierung in die 13. Dynastie aus, verneint jedoch eine Zweiteilung des Wesirats (S. 13–14); ihm nach hat es zwar ein ober- und ein unterägyptisches Wesirbüro gegeben, jedoch nur einen Wesir. Anders VAN DEN BOORN, *Duties of the Vizier*, S. 335, Nr. 1 (vgl. S. 353), für den nach der Nennung von zwei Wesiren in der Eingangszeile der Inschrift nur noch von einem Wesir die Rede ist, weil der oberägyptische in der Zeit kurz nach der Rückgewinnung des Nordens am Anfang der 18. Dynastie die Prädominanz hatte und die „Dienstvorschrift“ sich deshalb nur auf diesen bezieht.

13 So LURJE, *Studien zum Recht*, S. 28–29 m. Anm. 9. Für ihn hat der Bericht des Diod. I 70, dass Pharaos morgens die Briefe anhöre, die aus den allen Gauen kämen starke Anklänge an die Stelle der Dienst-anweisungen, an der es heißt, dass der Wesir dem König täglich Bericht über die Vorgänge in den beiden Ländern ablegt (Textzeile R 5 DAVIES, *Rekh-mi-Rē*, Taf. 26. 119; vgl. Urk. IV, 1105:12–13; VAN DEN BOORN, *Duties of the Vizier*, S. 54–55).

informieren ließ. Dies weicht von der Intention der „Dienstvorschriften“ ab, die mit der Aufwartung beim König die Verpflichtung des Wesirs belegen, seinem Herrscher über alles, was im Lande vor sich geht, Auskunft geben zu können.¹⁴ Im Laufe der Arbeit wird immer wieder Bezug auf die „Dienstvorschriften“ und die Amtseinsetzungsworte des Königs genommen werden, um auf Parallelen oder Unterschiede hinzuweisen. Doch kann aus dem dort Gesagten nicht geschlossen werden, dass die Punkte der Vorschrift, die sich für die 20. Dynastie nicht belegen lassen, in dieser Zeit noch Gültigkeit hatten.¹⁵

14 Vgl. dazu die Ausführungen von VAN DEN BOORN, *Duties of the Vizier*, S. 56 zu *nd-hrt*; S. 58–59, Nr. 5–6; S. 336, Nr. 5: es wird die Zusammenarbeit des Wesirs mit seinen Kollegen durch Informationsaustausch hervorgehoben, die es dem Wesir ermöglicht, den König umfassend auf dem Laufenden zu halten.

15 Man beachte auch, dass LURJE, *Studien zum Recht*, S. 29 diese beiden Textkorpora als „schablonenhaft“ charakterisiert hat.